

**Pfungen**  
Leben an der Töss



## **Polzeiverordnung**

vom 27. November 2014

## Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
1989	12.12.1989	Überarbeitung der bisherigen Verordnung	12.12.1989
2014	27.06.2014	Neufassung der Polizeiverordnung	08.09.2014 / GRB Nr. 71
2014	27.11.2014	Genehmigung	Gemeindeversammlung

# Inhaltsverzeichnis

ÜBERGEORDNETES RECHT	5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Zweck .....	6
Polizeiorgane .....	6
Anordnung, Vorladungen .....	6
Störung der Polizeidienste .....	6
Hilfeleistung.....	6
Beschwerden .....	6
II. EINWOHNERKONTROLLE	6
Meldepflicht.....	6
Ausweise.....	6
Ausweis Verlängerung oder Erneuerung.....	7
III. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN.	7
Allgemeiner Schutz.....	7
Schiessgelände .....	7
Feuerwerk.....	7
Winterdienst .....	7
Sicherung von Bodenöffnungen .....	7
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen .....	7
Verbot von Veranstaltungen .....	7
Strassennamen, Strassentafeln, Hausnummern.....	7
Tierhaltung .....	8
IV. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS	8
Sammlungen, Verkäufe .....	8
Schutz der Kulturen .....	8
Pflanzen.....	8
Benützung öffentlicher Sachen.....	8
Reinigung öffentlichen Grundes .....	8
Abfallentsorgung .....	8
Zelte, Wohnmobilen, Wohnwagen, Fahrnisbauten.....	9
Anzeigen, Plakate, Inschriften .....	9
Rettungseinrichtungen .....	9
Sperrungen von Strassen .....	9
Arbeiten an Fahrzeugen.....	9
Dauerparkieren .....	9
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.....	9
Fundbüro .....	9
Deponiertes Gut in Sammelstellen .....	10

	Überwachung des öffentlichen Grundes .....	10
V.	<b>UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN</b>	10
	Ablagern des Abfalls .....	10
	Feuern im Freien .....	10
	Lärmschutz .....	10
	Ruhezeit.....	10
	Schiesszeiten .....	11
	Motorsport, Motorspielzeuge .....	11
	Tierschutzgeräte.....	11
	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten .....	11
VI.	<b>WIRTSCHAFTSPOLIZEI</b>	11
	Grundsatz .....	11
	Schliessungsstunde.....	11
	Freinacht.....	11
	Geschlossene Gesellschaften .....	11
	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde .....	12
	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen .....	12
	Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten.....	12
	Fasnachtsdekorationen .....	12
	Verkaufsbewilligung .....	12
VII.	<b>POLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN UND MASSNAHMEN</b>	12
	Polizeibewilligungen.....	12
	Verwaltungszwang .....	12
	Kosten.....	13
	Strafen.....	13
	Depositen für Bussen und Kosten .....	13
	Strafen und Verwaltungszwang .....	13
VIII.	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	13
	Schlussbestimmungen.....	13

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

## **Übergeordnetes Recht**

Bundesverfassung (BV)  
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)  
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)  
Gemeindegesezt des Kantons Zürich (GG)  
Polizeigesetz Zürich (PolG)  
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)  
Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)  
Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)  
Tierschutzverordnung des Kantons Zürich (TSchV)  
Kantonales Tierschutzgesetz (KTSchG)  
Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV)  
Kantonales Umweltschutzgesetz (USG)  
Kantonales Gewässerschutzgesetz (GSchG)  
Gastgewerbegesetz Zürich  
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz Zürich

(Diese Gesetze und Verordnung regeln die Artikel aus der bisherigen Polizeiverordnung, welche in der vorliegenden Form nicht mehr aufgeführt sind.)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck*

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pfungen.

### Art. 2

*Polizeiorgane*

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den Sicherheitsdiensten gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Bereichsvorstehenden Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten

### Art. 3

*Anordnung, Vorladungen*

Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen zu befolgen

### Art. 4

*Störung der Polizeidienste*

Jede Störung polizeilicher Dienstausbübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

### Art. 5

*Hilfeleistung*

Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen.

### Art. 6

*Beschwerden*

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## II. Einwohnerkontrolle

### Art. 7

*Meldepflicht*

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 8

*Ausweise*

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Reisepass vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden.
- Der gesetzliche Vertreter hat Ausweise zu hinterlegen für:
  - unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern,
  - unmündige Kinder von verwitweten Personen nach der Wiederverheiratung, Pflegekinder,
- Unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

#### **Art. 9**

*Ausweis Ver-  
längerung o-  
der Erneue-  
rung*

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

### **III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen.**

#### **Art. 10**

*Allgemeiner  
Schutz*

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist verboten:

- Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale zu missbrauchen

#### **Art. 11**

*Schiessge-  
lände*

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

#### **Art. 12**

*Feuerwerk*

Am 1. August, beim Jahreswechsel und während der Fasnacht ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet.

#### **Art. 13**

*Winterdienst*

Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden.

#### **Art. 14**

*Sicherung  
von Boden-  
öffnungen*

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

#### **Art. 15**

*Umzüge, De-  
monstratio-  
nen, Ver-  
sammlungen*

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 16**

*Verbot von  
Veranstal-  
tungen*

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

#### **Art. 17**

*Strassenna-  
men, Stras-  
sentafeln,  
Hausnum-  
mern*

Für das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

#### **Art. 18**

*Tierhaltung*

Tiere sind grundsätzlich so zu halten, dass weder Menschen noch Sachen belästigt, beschädigt oder gefährdet werden. Wenn Tiere ausbrechen, ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.

### **IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**

#### **Art. 19**

*Sammlungen, Verkäufe*

Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

#### **Art. 20**

*Schutz der Kulturen*

Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung. Unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.

#### **Art. 21**

*Pflanzen*

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.

Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

#### **Art. 22**

*Benützung öffentlicher Sachen*

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen bedarf einer Bewilligung.

#### **Art. 23**

*Reinigung öffentlichen Grundes*

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.

#### **Art. 24**

*Abfallentsorgung*

Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

<i>Zelte, Wohnmobilen, Wohnwagen, Fahrnisbauten</i>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
<i>Anzeigen, Plakate, Inschriften</i>	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen.</p> <p>Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder durch andere Personen, die das wiederrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.</p>
<i>Rettungseinrichtungen</i>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.</p>
<i>Sperren von Strassen</i>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Das Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen und Fusswegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.</p>
<i>Arbeiten an Fahrzeugen</i>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>
<i>Dauerparkieren</i>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).</p>
<i>Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund</i>	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Motorfahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen auf privatem Grund im Freien nur abgestellt werden, wenn das Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintritt.</p>
<i>Fundbüro</i>	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.</p>

**Art. 33**  
*Deponiertes Gut in Sammelstellen* Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen ist verboten.

**Art. 34**  
*Überwachung des öffentlichen Grundes* Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.  
Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Video-Überwachung.

## **V. Umweltschutzbestimmungen**

**Art. 35**  
*Ablagern des Abfalls* Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Pfungen verwiesen.

**Art. 36**  
*Feuern im Freien* Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

**Art. 37**  
*Lärmschutz* Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist untersagt.  
Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.  
Notfälle bleiben vorbehalten.  
Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.  
Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Die Bestimmungen der Verordnungen über den Baulärm bleiben vorbehalten.  
Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.  
Der Gemeinderat kann in besonderen Einsatzfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

**Art. 38**  
*Ruhezeit* Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.  
Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.  
Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

<i>Schiesszeiten</i>	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Schiessanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen dürfen während den Ruhezeiten gemäss Art. 37 nicht und an öffentlichen Ruhetagen nur bis 12.00 Uhr benützt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>Motorsport, Motorspielzeuge</i>	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.</p>
<i>Tierschutzgeräte</i>	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.</p>
<i>Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten</i>	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p>
<b>VI. Wirtschaftspolizei</b>	
<i>Grundsatz</i>	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Neben den in dieser Verordnung ausgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbesgesetzes und der zugehörigen Verordnung.</p>
<i>Schliessungsstunde</i>	<p><b>Art. 44</b></p> <p>Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden.</p> <p>Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.</p>
<i>Freinacht</i>	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Silvester auf Neujahr.</li> <li>– Samstag auf Sonntag der Pfungemer Fasnacht.</li> <li>– In der Nacht, welche der Bundesfeier folgt.</li> </ul>
<i>Geschlossene Gesellschaften</i>	<p><b>Art. 46</b></p> <p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.</p>

<i>Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde</i>	<p><b>Art. 47</b></p> <p>Für Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben</p>
<i>Schliessungsstunde an hohen Feiertagen</i>	<p><b>Art. 48</b></p> <p>Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und dieser Tage selbst erteilt.</p>
<i>Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungstätten</i>	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>
<i>Fasnachtsdekorationen</i>	<p><b>Art. 50</b></p> <p>Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.</p>
<i>Verkaufsbewilligung</i>	<p><b>Art. 51</b></p> <p>Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.</p>

## **VII. Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen**

<i>Polizeibewilligungen</i>	<p><b>Art. 52</b></p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionendiagramm festgelegt.</p>
<i>Verwaltungszwang</i>	<p><b>Art. 53</b></p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>

<i>Kosten</i>	<b>Art. 54</b> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.
<i>Strafen</i>	<b>Art. 55</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine andere Strafen vorsieht. Der Höchstbeitrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.
<i>Depositen für Bussen und Kosten</i>	<b>Art. 56</b> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.
<i>Strafen und Verwaltungszwang</i>	<b>Art. 57</b> Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

## VIII. Schlussbestimmungen

<i>Schlussbestimmungen</i>	<b>Art. 58</b> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Pfungen per 01. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1989 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.
----------------------------	---

Pfungen, 27. November 2014  
Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann Gemeindepräsident	Matthias Küng Gemeindeschreiber
-----------------------------------	------------------------------------